

„Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea

Mitteilung des Präsidenten (S/2015/131)“.

**Resolution 2207 (2015)  
vom 4. März 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) 24. September 2009, 1928 (2010) vom 7. Juni 2010, 1985 (2011) vom 10. Juni 2011, 2050 (2012) vom 12. Juni 2012, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013, 2094 (2013) vom 7. März 2013 und 2141 (2014) vom 5. März 2014 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006<sup>362</sup>, 13. April 2009<sup>363</sup> und 16. April 2012<sup>364</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) die Sachverständigen-Gruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea eingesetzt wurde, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) („Ausschuss“), mit dem Auftrag, die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

*ferner unter Hinweis* auf den Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eingesetzten Sachverständigen-Gruppe und den Schlussbericht der Sachverständigen-Gruppe vom 23. Februar 2015<sup>365</sup>,

*unter Hinweis* auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen<sup>366</sup> enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten vom 22. Dezember 2006<sup>366</sup> gegebenen Anleitung,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegten Mandat der Sachverständigen-Gruppe,

*feststellend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen sowie ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 29 der Resolution 2094 (2013) geänderte Mandat der Sachverständigen-Gruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea bis zum 5. April 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 7. März 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigen-Gruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) spätestens am 5. August 2015 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, ersucht ferner darum, dass die Sachverständigen-Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 7. September 2015 ihren Halbzeitbericht vorlegt, ersucht außerdem um einen Schlussbericht an den Ausschuss spätestens am

---

<sup>362</sup> S/PRST/2006/41.

<sup>363</sup> S/PRST/2009/7.

<sup>364</sup> S/PRST/2012/13.

<sup>365</sup> Siehe S/2015/131.

<sup>366</sup> Siehe S/2006/997.

5. Februar 2016 samt Feststellungen und Empfehlungen und ersucht ferner darum, dass die Sachverständigengruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat spätestens am 7. März 2016 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Sachverständigengruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Sachverständigengruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet seine Absicht*, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7397. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR VORBEUGENDE DIPLOMATIE FÜR ZENTRALASIEN<sup>367</sup>

### Beschluss

Am 17. März 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>368</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. März 2015 betreffend Ihre Absicht, Petko Draganov (Bulgarien) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien in Ashgabat zu ernennen<sup>369</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

---

## WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT<sup>370</sup>

### A. Konfliktprävention

#### Beschlüsse

Auf seiner 7247. Sitzung am 21. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Aserbaidshans, Äthiopiens, Botsuanas, Brasiliens, Dänemarks,

---

<sup>367</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

<sup>368</sup> S/2015/189.

<sup>369</sup> S/2015/188.

<sup>370</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.